

ANHANG III**ERKLÄRUNG DES HERSTELLERS ODER SEINES BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER DER FÜR
DAS INVERKEHRBRINGEN VERANTWORTLICHEN PERSON**

- a) Die Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten gemäß § 4 Abs. 2 für unvollständige Boote (Artikel 4 Absatz 2 der Sportboote-Richtlinie) muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des Herstellers;
 - Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
 - Beschreibung des unvollständigen Bootes;
 - Erklärung, dass das Boot durch andere fertiggestellt werden soll und dass es in dieser Baustufe die grundlegenden Anforderungen erfüllt.
- b) Die Erklärung des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß § 4 Abs. 3 für Bauteile (Artikel 4 Absatz 3 der Sportboote-Richtlinie) muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des Herstellers;
 - Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
 - Beschreibung des Bauteils;
 - Erklärung, dass das Bauteil die einschlägige grundlegende Anforderung erfüllt.